

Richtlinien zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Wohnungswasserzählern

§ 1 Allgemeines

Trinkwasser ist ein wertvolles Gut. Daher ist die Stadt Linden bestrebt, Maßnahmen Dritter zur Wassereinsparung zu unterstützen. Dazu zählt auch die Möglichkeit des Mieters, durch eine genaue Kontrolle des von ihm verbrauchten Trinkwassers beizutragen. Die Stadt Linden bezuschusst deshalb den nachträglichen Einbau von Wohnungswasserzählern, um mit der Eigenkontrolle das Wassersparen zu fördern.

§ 2 Förderungsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie können erhalten:

- a) Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen
- b) Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte o.ä.)
- c) Mieter oder Wohnberechtigte, sofern sie die Erlaubnis des Haus- oder Wohnungseigentümers vorlegen

§ 3 Zuschussfähige Maßnahmen

Förderungsfähig ist die erstmalige und nachträgliche Anschaffung und Einbau von Wohnungswasserzählern in Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Richtlinien fertiggestellt wurden. Gefördert werden max. drei Wasserzähler pro Wohnung.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen nebst den Kosten für den Wasserzähler auch die damit verbundenen Arbeiten in Leitung, Gebäuden und Armaturen.

Falls die Maßnahme bereits aus Mitteln der Grundwasserabgabe gefördert wurde, ist eine Bezuschussung durch die Stadt Linden nicht mehr möglich.

§ 4 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten, max. jedoch 55,00 € pro Wasserzähler. Der Zuschuss pro Antrag beträgt maximal 1.050,00 € (beispielsweise bei Mehrfamilienhäusern).

§ 5 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten beim Magistrat der Stadt Linden zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angebot oder sonstige Kostenzusammenstellungen, aus denen der Umfang der Arbeiten und die voraussichtlichen Kosten ersichtlich sind;
- b) Eigentumsnachweis;
- c) Erklärung, dass mit den Arbeiten noch nicht begonnen wurde;
- d) Erklärung, dass die Maßnahme nicht von anderer Seite gefördert wird bzw. falls doch, in welcher Höhe;
- e) eine Zustimmungserklärung des Eigentümers des Gebäudes, falls ein Dritter (Mieter) den Antrag stellt;
- f) Die Stadt behält sich vor, unter Umständen weitere Unterlagen (z.B. Bauzeichnung) zu fordern.

§ 6 Zuschussgewährung

Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid über die voraussichtliche Höhe des Zuschusses und den Auszahlungszeitpunkt.

Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigte, aber genehmigte Anträge, werden nach der Eingangsreihenfolge in das nächste Jahr übernommen und dort bevorzugt berücksichtigt.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter Beachtung der Einschränkungen des § 6 nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen und Kostennachweise.

§ 8 Sonstiges

Die so geförderten Wohnungswasserzähler verbleiben im Eigentum des Antragstellers und sind von diesem zu unterhalten, zu warten und bei Bedarf eichen zu lassen. Eine Förderung dieser Arbeiten durch die Stadt ist ausgeschlossen.

Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien, insbesondere des § 1, bzw. Nichtanwendung des Ablesens und Auswertens gegenüber dem Mieter, behält sich die Stadt die Rückforderung des Zuschusses vor. Diese Einschränkung ist auf zehn Jahre befristet.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt ab der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Richtlinie in der bisherigen Form außer Kraft.

Linden, den 19.04.2005

DER MAGISTRAT
gez. Dr. Lenz
Bürgermeister